

Vorlage Nummer 310
für die Sitzung des Kulturkonventes am 26. Juni 2026

Titel der Vorlage: Beschluss über die vorliegenden Widersprüche der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gegen die Ablehnung der Medienförderung für die Bibliothek Neukirchen/Erzgeb. Aktenzeichen: 721/22/15/2024 und Aktenzeichen: 721/22/18/2026

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen
Allgemeine Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 09.06.2023

Finanzierung: Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):
☒ Ja
☐ Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Christian Scheller, Kultursekretär

Vorlage wurde abgestimmt mit: *Kulturbeirat (Sitzung vom 20.05.2026)*

Beschlussvorschlag: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschließt die Zurückweisung der Widersprüche der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gegen die Ablehnung der Medienförderung für die Gemeindebibliothek Neukirchen/Erzgeb. Aktenzeichen: 721/22/15/2024 und Aktenzeichen: 721/22/18/2026



C. Scheller
Kultursekretär
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 26. Juni 2026



Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag



abweichender Beschluss



Ablehnung

(Siegel)

Sven Krüger
Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung:

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. legte mit Schreiben vom 25.01.2024 Widerspruch gegen den Bescheid mit dem Aktenzeichen 721/22/15/2024 vom 18.12.2023 ein. Die inhaltliche Prüfung des Widerspruchs durch die Kulturbeiratsmitglieder der Facharbeitsgruppe Bibliotheken/Literatur sowie des Kultursekretariats hat ergeben, dass die gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 5 der FRL KR ERZ-MS erforderlichen spartenspezifischen Fördervoraussetzung - Besetzung der Einrichtung mit mindestens 0,5 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss als Leitung - nicht erfüllt ist. Dem Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen wird daher die Zurückweisung des Widerspruchs der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. gegen die Ablehnung der Medienförderung für die Gemeindebibliothek Neukirchen/Erzgeb. mit dem Aktenzeichen: 721/22/15/2024 empfohlen.

Weiterhin legte die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit Schreiben vom 12.02.2026 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid mit dem Aktenzeichen 721/22/18/2026 vom 21.01.2026 ein. Mit Schreiben vom 20.03.2026 erfolgte die Begründung zum Widerspruch. Per E-Mail vom 30.03.2026 wurde das Zertifikat der bibliotheksspezifischen Weiterbildung der Leiterin der Bibliothek eingereicht. Die inhaltliche Prüfung des Widerspruchs durch die Beiratsmitglieder der Facharbeitsgruppe Bibliotheken/Literatur sowie des Kultursekretariats hat ergeben, dass die gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. der Anlage 5 der FRL KR ERZ-MS erforderlichen spartenspezifischen Fördervoraussetzung – Besetzung der Einrichtung mit mindestens 0,5 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss als Leitung – nicht erfüllt ist, die Leiterin der Gemeindebibliothek Neukirchen jedoch eine bibliotheksspezifischen Weiterbildung mit Zertifikat im März 2026 absolviert hat. Daraufhin wurde dem Kulturbeirat in seiner Sitzung vom 20.05.2026 vorgeschlagen, dass dieser dem Kulturkonvent empfiehlt, der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. eine Medienförderung für die Gemeindebibliothek Neukirchen/Erzgeb. für das Jahr 2026 in Höhe von 6.928,00 EUR im Wege einer begründeten Ausnahme zu bewilligen. Der Kulturbeirat stimmte mit 10 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen dagegen und empfiehlt dem Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen die Zurückweisung des Widerspruchs der Gemeinde

Neukirchen/Erzgeb. gegen die Ablehnung der Medienförderung für die Gemeindebibliothek
Neukirchen/Erzgeb. mit Aktenzeichen: 721/22/18/2026 zu beschließen.

Anlagen:

Bescheid des Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen vom 18.12.2023, Aktenzeichen
721/22/15/2024

Widerspruch der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 24.01.2024

E-Mail des Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen vom 26.02.2024

Schreiben der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 14.03.2024

Ablehnungsbescheid des Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen vom 21.01.2026,
Aktenzeichen 721/22/18/2026

Widerspruch der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 12.02.2026

Begründung zum Widerspruch der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. vom 20.03.2026